



# Einladung

ausserordentliche  
Gemeindeversammlung

Dienstag, 27. Oktober 2015, 20.00 Uhr

Mehrzweckgebäude Rheinau

## **Hinweise**

---

Die Akten und das Stimmregister können ab 21. September 2015 in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem steht eine Anzahl „Einwendungsberichte“ zum Mitnehmen zur Verfügung.

Die Akten zu den Traktanden sind auch im Internet unter [www.rheinau.ch](http://www.rheinau.ch) abrufbar mit dem Hinweis, dass die Original-Einwendungen in der Gemeindeverwaltung einsehbar sind.

Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes sind spätestens am vierten Tag vor der Gemeindeversammlung, d.h. spätestens Donnerstag, 22. Oktober 2015, schriftlich dem Gemeinderat eingereicht werden. An der Gemeindeversammlung wird die Anfrage durch die Behörde beantwortet. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Initiativen im Sinne von § 50 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat mit Titel, Wortlaut, Begründung, vorbehaltloser Rückzugsklausel, Name und Adresse des Initianten oder Komitees einzureichen.

Nach der Prüfung durch den Gemeinderat wird die Initiative der nächsten Gemeindeversammlung vorgelegt. Wird die Initiative weniger als einen Monat vor einer Gemeindeversammlung eingereicht, wird sie an der übernächsten Versammlung behandelt.

## **Durchführung / Verfahrensart**

---

Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen (§ 46 f GG).

## **Protokollauflage und Rechtsmittel**

---

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt ab Dienstag, 03. November 2015 in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Ein Stimmrechtsrekurs (Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung) ist innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat einzureichen.

Eine Gemeindebeschwerde (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) ist innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat einzureichen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Ein Protokollberichtigungsrekurs ist innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

Nach der Genehmigung des Privaten Gestaltungsplanes durch die Baudirektion des Kantons Zürich wird der Gestaltungsplan sowie der Festsetzungs- und Genehmigungsbescheid publiziert. Anschliessend läuft eine 30tägige Rekursfrist beim Baurekursgericht des Kantons Zürich.

## Traktandenliste

---

- 1) Gestaltungsplan „Areal Chorb“
- 2) Beantwortung von Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes

## 1. Gestaltungsplan „Areal Chorb“

---

Referent: Andreas Jenni

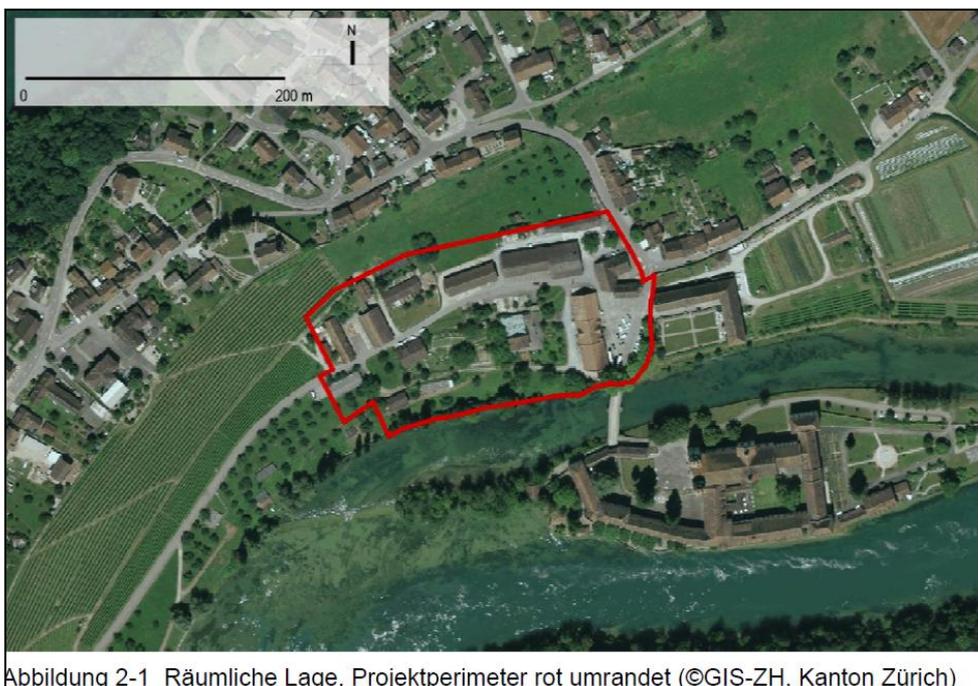
### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Dem Gestaltungsplan „Areal Chorb“ der Baudirektion des Kantons Zürich in der Fassung vom 16. Juli 2015 wird zugestimmt.

### Weisung

Das Areal Chorb ist mit einer privaten Gestaltungsplanpflicht belegt. Der Kanton Zürich, vertreten durch die Baudirektion, hat als Grundeigentümer einen Gestaltungsplan eingereicht. Die öffentliche Vernehmlassung dazu fand Ende 2014 statt. Eingegangen sind insgesamt 52 Einwendungen mit total 257 Unterschriften. Der Gemeinderat Rheinau hat sich ebenfalls mit einer ausführlichen Stellungnahme an der Vernehmlassung beteiligt.



Die Baudirektion hat den gesetzlich vorgesehenen Bericht zu den Einwendungen mit Datum vom 16. Juli 2015 erstellt und diesen dem Gemeinderat eingereicht. Darin wird festgehalten, welche Einwendungen berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder nicht berücksichtigt werden.

Mit gleichem Datum eingereicht hat die Baudirektion den überarbeiteten Gestaltungsplan, verbunden mit dem Antrag, diesen der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 18. August 2015 den definitiven Termin für die Durchführung der ausserordentlichen Gemeindeversammlung auf den 27. Oktober 2015 festgelegt.

### **I. Formelle Anforderungen für die Genehmigung**

Der Einwendungsbericht wie auch der Gestaltungsplan enthalten die gesetzlich vorgeschriebenen Elemente. Die bisherigen Auflagefristen sind eingehalten. Von daher steht einer Genehmigung nichts im Wege.

Der Gestaltungsplan umfasst:

- das bauliche Entwicklungsleitbild;
- den Situationsplan im Massstab 1:1000;
- den Gestaltungsplan (gesetzliche Vorschriften; Art. 1 - 22);
- den Erläuterungsbericht, welcher die gesetzlichen Bestimmungen näher umschreibt und erhellt.

Nachfolgend wird in erster Linie auf den Gestaltungsplan, d.h. die gesetzlichen Vorschriften und den Erläuterungsbericht verwiesen, vereinzelt auch auf den Einwendungsbericht.

### **II. Inhaltliche Anforderungen für die Genehmigung**

Der Gemeinderat hat sich in seiner Vernehmlassung sehr eingehend mit dem Gestaltungsplan auseinandergesetzt. Dabei hat er sieben vordringliche Anliegen formuliert. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, hat die Baudirektion diese Anliegen ganz oder doch zumindest teilweise berücksichtigt.



*Klosterplatz, Rheinau*

#### **a) Freihaltung des Klosterplatzes vom ruhenden motorisierten Verkehr**

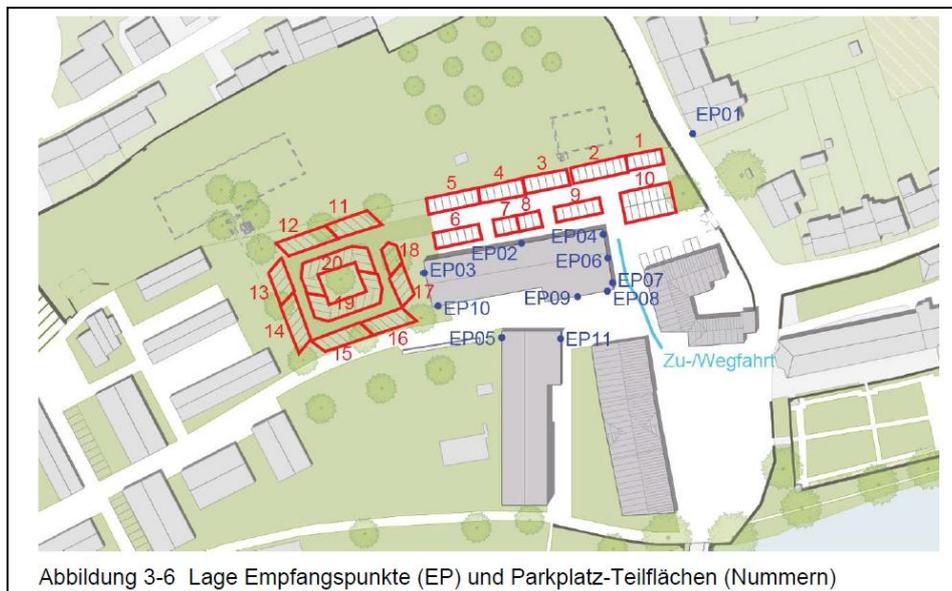
Die Baudirektion anerkennt die Bedeutung des Klosterplatzes als Begegnungs- und Veranstaltungsort und formuliert als Ziel, den Platz in seinem historischen Charakter zu stärken und ihn künftig stärker im Zusammenspiel mit der Klosterinsel und dem historischen Dorfkern als attraktiven Erlebnis- und Erholungsraum zu gestalten. Der vorhandene Baumbestand am Rande des Klosterplatzes soll dabei als raumbildendes Element in seiner heutigen Form erhalten bleiben (Erläuterungsbericht Ziff. 3.1.3).

Aus diesem Grund wird im Gestaltungsplan sowohl auf die Weiterführung der Postautolinie bis zum Klosterplatz wie auch auf die Halte- und Parkierungsmöglichkeit für Reise-cars auf dem Klosterplatz verzichtet. Ein Nebeneinander von Postautokursen und Ein- / Aussteigezonen für Reise-cars wäre, bei gleichzeitig möglichst weitgehender Freihaltung des Platzes für Fussgänger und kleinere oder grössere Anlässe ohnehin nur schwer zu realisieren.

Die Platzierung der Parkplätze im Bereich hinter dem ehemaligen Knechtenhaus, dem heutigen Handwerkkzentrum und dem Wagenschopf erscheint auch für die Kirchgänger als durchaus zumutbar, zumal die Vorfahrt zur Kirche für Personen mit Gehbehinderung auch künftig möglich ist. Die Parkplätze auf der Klosterinsel bleiben für den jetzt schon bestehenden Zweck erhalten (Erläuterungsbericht Ziff. 3.2.1 und Ziff. 3.2.4).

Im Erläuterungsbericht sind zahlreiche Berechnungen zur notwendigen Anzahl an Park-

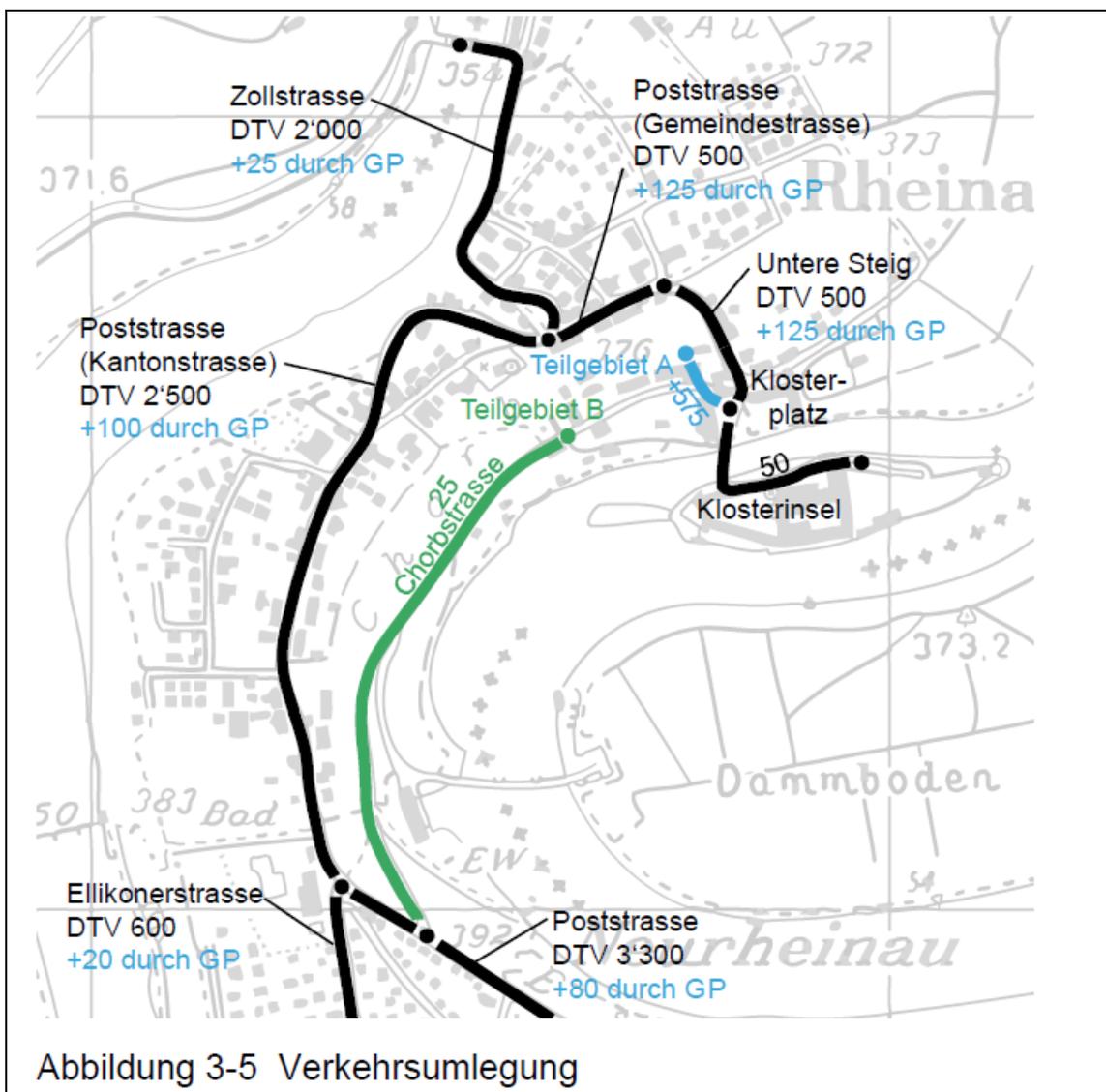
plätzen enthalten. Wie weit diese Prognosen Realität werden, ist nach Ansicht des Gemeinderates ziemlich offen. Er geht jedoch davon aus, dass zumindest an Spitzentagen die Anzahl an Parkplätzen selbst unter Benützung der Grünfläche nur knapp genügen wird. Ebenfalls erachtet der Gemeinderat die Bereitstellung von zehn Parkplätzen für das Quartier Untere Steig als eher knapp bemessen. Andererseits kann es der Gemeinderat auch nachvollziehen, dass kein Parkhaus gebaut werden kann, wenn die Auswirkungen noch kaum gesichert sind. Er erachtet die dynamische Regelung in Art. 16 Abs. 4 des Gestaltungsplans (ebenerdige Parkierung während mindestens fünf Jahren und Realisierung einer neuen Parkierungsanlage bei grossem Bedarf der Parkierung in der Grünanlage) als gangbaren Weg. Gemäss jüngsten Auskünften des Kantons werden die genauen Parkplatzzahlen aufgrund von Erfahrungswerten nochmals genau überprüft.



## b) Öffnung der Chorbstrasse

Dem Gemeinderat ist der Grundsatz, wonach Baugebiet über Baugebiet erschlossen werden muss, sofern dies möglich ist, bekannt. Diese Regelung zieht nicht nur nachteilige Auswirkungen nach sich, sondern bringt auch gewisse Vorteile. Die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit des Gebietes Chorb kommt in verschiedenen überkommunalen Inventaren wie auch im kantonalen Richtplan zum Ausdruck. So ist eine vom motorisierten Verkehr möglichst wenig befahrene Chorbstrasse im Hinblick auf den Erholungswert der Spaziergänger von grosser Bedeutung.

Die Freihaltung der Chorbstrasse macht aus Sicht des Gemeinderates jedoch nur dann Sinn, wenn die dadurch andernorts entstehenden Nachteile nicht zu gross sind. Der ursprüngliche Entwurf des Gestaltungsplanes liess den Verdacht aufkommen, als ob künftig praktisch der gesamte Verkehr vom und zum Klosterareal über die Poststrasse und die Untere Steig führen würde. Dies ist mittlerweile vom Tisch: Im Erläuterungsbericht ist festgehalten, dass die Bewohner des Quartiers Untere Steig, wozu auch die Rheingasse gehört, die Nutzer der kantonalen Liegenschaften im Klosterbezirk, die Inhaber von Fischereikarten der angrenzenden Reviere I/22 und I/23, sowie der Werkverkehr des Elektrizitätswerks Rheinau, einschliesslich deren Angestellte, die Chorbstrasse befahren dürfen (Erläuterungsbericht Ziff. 3.2.1).



Ebenso ist vorgesehen, dass der Baustellenverkehr soweit möglich über die Chorbstrasse geführt wird (Art. 15 Abs. 4 des Gestaltungsplans) und die Chorbstrasse wie heute schon bei Grossanlässen auf der Klosterinsel und auf dem Klosterplatz zur temporären Parkierung und damit zur Befahrung zumindest im Einbahnverkehr benutzt werden kann (Erläuterungsbericht Ziff. 3.2.1).

Reisebusse mit dem Ziel Klosterareal müssen sogar zwingend die Chorbstrasse befahren (Art. 15 Abs. 2 des Gestaltungsplans). Dies dürfte kaum zu unliebsamen Wendemannövern im Bereich der Unteren Steig führen, denn aufgrund des zulässigen Höchstgewichtes auf der Zollbrücke kommen Reisedeckungsautos heute ohnehin ausschliesslich von Marthalen respektive von Ellikon am Rhein. Sie sollten somit ohne grössere Probleme über die Chorbstrasse geleitet werden können.

Der Gemeinderat erachtet dies insgesamt als eine tragbare Lösung. Sie reduziert den Verkehrsdruck im Bereich Untere Steig, was sich wiederum positiv auf die Verkehrssicherheit auswirken dürfte.

Die Signalisation ist Aufgabe des Kantons (Fahrverbotstafel auf Höhe der Staatskellerei und Parkleittafeln von Ellikon am Rhein und von Marthalen her).

### c) Verzicht auf den Mauerdurchbruch an der Unteren Steig

In seiner Vernehmlassung hat der Gemeinderat darauf hingewiesen, dass ein Mauerdurchbruch nicht nötig ist, sofern die Chorbstrasse gänzlich für den Verkehr geöffnet wird. Da nun jedoch zumindest ein gewisser Anteil des motorisierten Verkehrs über die Untere Steig zu den Parkplätzen geführt werden muss, stellt sich für den Gemeinderat die Frage, ob diese Zufahrt über einen Mauerdurchbruch oder über den Klosterplatz erfolgen soll.



*Pfeil markiert Baufuge zwischen dem historisch intakten (rechts) und dem in jüngerer Zeit veränderten Mauerabschnitt (links davon)*

Zumindest in einer ersten Phase ist die Zufahrt über den Klosterplatz die einfachere Lösung. Sollte sich jedoch zeigen, dass der rollende Verkehr über den Klosterplatz zu einem Konflikt mit dem Bedürfnis nach einem möglichst autofreien Klosterplatz führt, ist der Gemeinderat bereit, einen Mauerdurchbruch ins Auge zu fassen.



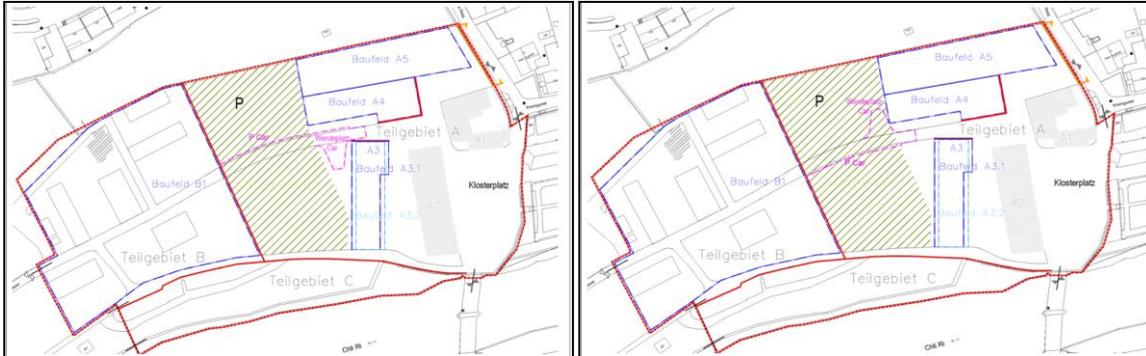
*Wagnerei / Knechtenhaus. Links angebaut das Metzgereigebäude.*

Der nun in Absprache zwischen dem Gemeinderat und der Baudirektion gefundene Weg ermöglicht es, zunächst die Zumutbarkeit der Verkehrsführung über den Klosterplatz zu testen, ohne jedoch die Möglichkeit des Mauerdurchbruches gänzlich auszuschliessen (Art. 15 Abs. 6 des Gestaltungsplans und Erläuterungsbericht Ziff. 3.2.1).

#### **d) Platzierung der Busparkplätze abseits des Klosterplatzes**

Wie bereits erwähnt stand die Möglichkeit, dass Reiseautos auf dem Klosterplatz anhalten können, im Widerspruch zum Grundsatz der Freihaltung des Klosterplatzes. Eine zeitlich auf das Ein- und Aussteigen beschränkte Haltemöglichkeit wäre zudem nur mit einem grossen Aufwand zu kontrollieren und würde wohl zu unzumutbaren Umtrieben führen. Der Gemeinderat begrüsst es deshalb, dass die Reiseautos im Sinne einer Ausnahmeregelung über die Chorbstrasse zu- und wegfahren und im Bereich des heutigen Wagenschopfs parkieren können (Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 6 des Gestaltungsplans).

*Skizzen zum Wendeplatz / Parkierung Reisecars*



**e) Einschränkung der Schweinehaltung im Areal Chorb**

Ein schon seit langem bestehendes Anliegen ist im Gestaltungsplan aufgenommen worden: Die Schweinehaltung wird auf maximal 20 Tiere beschränkt (Art. 5 Abs. 2 des Gestaltungsplanes).

**f) Firsthöhe und Dachneigung**

In diesem Bereich hat der Gemeinderat keine ausdrückliche Forderung aufgestellt, sondern die Baudirektion gebeten, verschiedene baurechtliche Fragen nochmals zu prüfen. Dies wurde vorgenommen.



*Blick über den Chorb zur Klosterkirche*

Wie schon mehrmals erwähnt, liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Bauprojekt vor. Der Gemeinderat geht jedoch davon aus, dass mit den Gestaltungsplanvorschriften ortsbildlich verträgliche Bauten realisiert werden können. Wichtig ist dem Gemeinderat auch die in Art. 12 des Gestaltungsplans festgelegte Qualitätssicherung.

**g) Weitere Forderungen, insbesondere auch aus den privaten Einwendungen**

Es war von vorneherein klar, dass die Baudirektion nicht alle Forderungen vollständig übernehmen wird. Der Grund liegt hauptsächlich darin, dass die Forderungen Baugebiete betreffen, welche gar nicht im Gestaltungsplangebiet enthalten sind oder es sich um Forderungen handelt, die nur von einer kleinen Minderheit vertreten werden. Einzelne nicht berücksichtigte Forderungen betreffen zudem die ganz konkrete Ausgestaltung der künftigen Gebäude, d.h. Forderungen, welche auch aus Sicht des Gemeinderates als eher untergeordnet zu betrachten und nicht Bestandteil eines Gestaltungsplanes sind.

**h) Bautätigkeit des Kantons in den kantonalen Liegenschaften**

Regelmässig fordert der Gemeinderat Rheinau den Kanton auf, die der Wohnnutzung dienende kantonalen Liegenschaften besser zu unterhalten und besser auszunutzen.

Bezüglich der Liegenschaften im Bereich des Klosterareals hält die Baudirektion in Ziff. 2.7.1 des Einwendungsberichts fest, das Handwerkerzentrum (Baufeld A4) sei heute langfristig an die Stiftung Fintan vermietet. Eine Investition durch Dritte sei deshalb kurzfristig nicht möglich. Der Gestaltungsplan formuliere jedoch keine Beschränkungen, welche eine Nutzung auf diesem Baufeld ausschliesslich dem Mieter oder dem Kanton als Eigentümer vorbehalte. Das Baufeld A4 stehe somit gewollt für die Möglichkeit einer Nutzung durch Dritte zur Verfügung.



*Handwerkerzentrum, Rheinau*

Zudem würden zwischen der Stiftung Fintan und dem lokalen Gewerbe bereits heute schon Anknüpfungspunkte bestehen. Die Stiftung Fintan sei offen und interessiert, Flächen und Räumlichkeiten an das lokale Gewerbe zu vermieten. Zulässig seien dabei auch Nutzungen, die über den Zweckgedanken der Stiftung Fintan hinausgehen würden. Der Gemeinderat fordert mögliche Interessenten deshalb auf, sich mit der Baudirektion oder direkt mit der Stiftung Fintan in Verbindung zu setzen, falls solche Interessen bestehen. Er ist gerne bereit, die notwendigen Kontakte herzustellen.

Bezüglich der Liegenschaften, die nicht im Planungssperimeter des Gestaltungsplanes liegen, kann der Gestaltungsplan konsequenterweise auch keine Aussagen enthalten. In Ziff. 1.3 des Einwendungsberichts bekennt sich der Kanton immerhin zur früher (d.h. im ursprünglichen Nutzungsprofil) gemachten Aussage, gemeinsam mit der Gemeinde Rheinau Möglichkeiten für die gewünschte Ortsentwicklung auf kantonseigenen Grundstücken zu schaffen. Der Gemeinderat wird den Kanton regelmässig an dieses Versprechen erinnern. Der Gemeinderat erachtet es jedoch als nicht zulässig, die Zustimmung zum Gestaltungsplan von der baulichen Entwicklung auf den übrigen kantonalen Grundstücken (z.B. an der Poststrasse) abhängig zu machen.

### **III. Fazit**

Im Gestaltungsplan wurden viele wichtige Forderungen aus dem Vernehmlassungsverfahren ganz oder doch zumindest teilweise aufgenommen. Er ist für den Kanton Zürich als Eigentümer der Liegenschaften im Chorb, für die Mieter und Pächter im Areal Chorb wie auch für die Gemeinde Rheinau insgesamt eine vorteilhaftere Planungsgrundlage als die Bau- und Zonenordnung, die ausschliesslich zur Anwendung kommen würde, wenn das Gebiet nicht mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt wäre.

Jede Entwicklung bringt Veränderungen mit sich. Der vorliegende Gestaltungsplan bewahrt jedoch erhaltens- und schützenswerte Elemente, ohne sich der Entwicklung zu verschliessen. Eine weitere Verzögerung des Gestaltungsplanes hätte keine ersichtlichen Vorteile. Bei einer negativen Entscheidung durch die Gemeindeversammlung liegt kein Gestaltungsplan vor, d.h. es könnten keine ordentlichen Bauprojekte realisiert werden. Möglicherweise würde die Gemeinde Rheinau verpflichtet, auf eigene Kosten einen Gestaltungsplanentwurf vorzulegen, der jedoch ebenfalls die Genehmigung des Kantons erhalten müsste. Der Gemeinderat kann sich nicht vorstellen, eine bessere Variante zu erstellen, welche die Genehmigung des Kantons finden würde (Ziff. 2.5.9 des Einwendungsberichts).

Der Gemeinderat Rheinau empfiehlt deshalb mit Überzeugung, dem vorliegenden Gestaltungsplan zuzustimmen.

#### **IV. Weiteres Vorgehen**

Bei einer Zustimmung zum Gestaltungsplan durch die Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2015 laufen die üblichen Rechtsmittelfristen. Wenn keine Einsprache erfolgt, muss der Gestaltungsplan durch die Baudirektion formell genehmigt werden. Dazu benötigt sie ca. 6 Wochen. Die Inkraftsetzung erfolgt dann durch den Gemeinderat. Ohne Verzögerungen ist der Gestaltungsplan Ende Januar / Anfang Februar 2016 in Kraft.

Anschliessend ist damit zu rechnen, dass der Kanton als Eigentümer resp. die Stiftung Fintan als Pächterin einzelne Baugesuche einreichen wird. In welcher Staffelung diese realisiert werden können, ist offen, da Etappierungen zulässig sind (Art. 21 des Gestaltungsplanes und Ziff. 2.5.7 des Einwendungsberichts). Der Gestaltungsplan enthält jedoch in einzelnen Bereichen klarere zeitliche Vorgaben:

- Die Parkplätze auf dem Klosterplatz werden gemäss Auskunft des Kantons Zürich nicht sofort, aber sukzessive aufgehoben und es gilt die im Gestaltungsplan vorgesehene Regelung der Zufahrt (Reisebusse über die Chorbstrasse, der normale Autoverkehr via Untere Steig und Klosterplatz zu den provisorischen Parkplätzen hinter dem Handwerkerzentrum und dem Wagenschopf. Die Signalisation wird durch den Kanton in die Wege geleitet und erfolgt nach detaillierter Absprache (was, wie, wo und wann) mit dem Gemeinderat Rheinau. Der Kanton wird diesbezüglich zum gegebenen Zeitpunkt mit dem Gemeinderat Kontakt aufnehmen. Ob das Parkverbot von einer weiteren Behörde beschlossen werden muss, wird die zuständige Stelle noch klären und bei Bedarf in die Wege leiten, ebenso die Publikation.
- Die provisorischen Parkplätze hinter dem Handwerkerzentrum und dem Wagenschopf beruhen auf einer befristeten Bewilligung des Gemeinderates, die noch bis zum 30. Juni 2017 gilt. Der Kanton wird ein entsprechendes Gesuch um Verlängerung der provisorischen Bewilligung respektive um Ablösung des Provisoriums durch die im Gestaltungsplan vorgesehene ebenerdige Parkierung stellen (Ziff. 2.2.5 des Einwendungsberichts sowie Art. 16 Abs. 4 des Gestaltungsplanes). Diese ausschliesslich ebenerdige Parkierungsanlage hat für mindestens fünf Jahre Bestand (Art. 16 Abs. 4 des Gestaltungsplanes). Die geplante mehrgeschossige Parkierungsanlage im Baufeld A5, d.h. hinter dem heutigen Handwerkerzentrum, würde wohl erst im Zusammenhang mit einem Neubau anstelle des Handwerkerzentrums entstehen (vgl. Ziff. 2.2.4 des Einwendungsberichts

sowie Ziff. 3.1.6 und Ziff. 3.2.4 des Erläuterungsberichts).

- Es ist kein Ersatz für die aufzuhebenden 38 Parkplätze des Klosterplatzes geplant. Die effektiv benötigte Anzahl Autoabstellplätze im Areal wird vom Kanton nochmals ermittelt (Erfahrungswert). Im Moment werden die Parkplätze hinter dem Handwerkzentrum und dem Wagenschopf teilweise noch mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Autos von der Stiftung Fintan besetzt, was eigentlich nicht gestattet ist. Wenn diese Situation geklärt ist, sollten die vorhandenen Parkplätze ausreichen. Wenn sich herausstellen sollte, dass dies nicht der Fall ist, wird der Kanton weitere Massnahmen in die Wege leiten und genügend Abstellplätze zur Verfügung stellen. Das Immobilienamt des Kantons Zürich wird den Gemeinderat mit einer Mitteilung über das weitere Vorgehen informieren.
- Im Schweinestall dürfen spätestens ab fünf Jahren nach der Rechtskraft des Gestaltungsplanes nur noch maximal 20 Schweine gehalten werden.
- Sollte bis längstens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gestaltungsplanes keine wesentliche Bautätigkeit aufgenommen worden sein, so wäre eine Aufhebung des Gestaltungsplanes zu prüfen (vgl. Ziff. 2.7.8 des Einwendungsberichts). Der Gemeinderat geht allerdings davon aus, dass in den nächsten fünf Jahren zumindest einzelne wesentliche Objekte in Angriff genommen werden.



Rheinau, Foto von 1920. Das Chorbareal ist mit diversen landwirtschaftlich genutzten Bauen besetzt, von denen einige heute nicht mehr existieren.